

(3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 der Verordnung gelten auch für die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ I und II, sofern sie nur diese Hauswirtschaft zur persönlichen Nutzung behalten oder erhalten haben.

3. Unterabschnitt

Ermäßigungen und Veränderungen

Zu § 20 der Verordnung:

§ 29

Pflichtablieferung bei Neubildung einer LPG

Das Ablieferungssoll ist bei der Neubildung einer LPG Typ I, II und III, beim Übergang zu Typ III und bei der Änderung des Mitgliederstandes vom Tage der Registrierung durch den Rat des Kreises oder bei Erwerbung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres nach den für die betreffende Gemeinde festgelegten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festzusetzen. Liegen die Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist eine Durchschnittsnorm zu bilden. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind entsprechend die in den §§ 12 bis 17 der Verordnung festgesetzten Ermäßigungen in Abzug zu bringen.

§ 30

Höhe des Ablieferungssolls in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Das für die LPG nach § 29 neu festgesetzte Ablieferungssoll in pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Vertragskulturen (bei Typ III auch von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern) darf das ursprüngliche Ablieferungssoll der einzelnen Mitglieder laut den ausgehändigten Ablieferungsbescheiden nicht überschreiten. Sind die Ablieferungsnormen des neu eintretenden Mitgliedes geringer als die für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen, so bleibt das ursprüngliche Ablieferungssoll bestehen; es ist nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 16 und 17 der Verordnung zu ermäßigen.

(2) Das anteilige Ablieferungssoll der Mitglieder nach der Hektarveranlagung bis zum Registrierungstage und das durch die LPG zu übernehmende Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern soll das Ablieferungssoll nach der ursprünglichen Hektarveranlagung nicht übersteigen, gegebenenfalls sind die Mengen der Pflichtablieferung im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

(3) Das für die eingebrachten Flächen der neu eingetretenen Mitglieder oder für die vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB übernommenen Flächen neu festgesetzte Ablieferungssoll ist zu dem bereits bestehenden Soll der LPG hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die Vertragsmengen von Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Öllein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden und die Vertragsmengen von Obst — sofern die Obstkulturflächen nicht in individueller Nutzung der Mitglieder verbleiben — auf die LPG zu übertragen.

§ 31

Ablieferungspflicht bei Änderungen der Rechtsverhältnisse

(1) Bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls für die LPG ist der den Mitgliedern zur persönlichen Nutzung

überlassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha vom Anbauplan (außer für Vertragskulturen) anteilmäßig abzusetzen.

(2) Bis zum Tage der Neubildung, des Übergangs zu Typ III oder der Erwerbung der Mitgliedschaft bleibt für die Erfüllung des anteiligen Ablieferungssolls laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid der frühere Eigentümer oder Bewirtschafter verantwortlich.

(3) Die bis zum Tage der Registrierung entstandenen Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände sind durch den Eigentümer oder Bewirtschafter zu tilgen; sie gehen nicht auf die LPG über.

§ 32

Ergänzungen und Änderungen nach dem 30. Juni jedes Jahres

(1) Wird nach dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eine LPG neu gebildet oder der Übergang von Typ I oder II zu Typ III durchgeführt oder ein Mitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung in eine LPG aufgenommen, so bleibt das Ablieferungssoll entsprechend den an die LPG oder ihre Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden in dem betreffenden Veranlagungsjahr unverändert bestehen. Die Bestimmungen der §§ 20 bis 28 sind erst im folgenden Veranlagungsjahr anzuwenden.

(2) Bei Neubildung einer LPG unter Übernahme von Flächen vom Rat des Kreises, der Stadt oder Gemeinde oder vom ÖLB und bei Übernahme von solchen Flächen durch die LPG nach dem 30. Juni ist das Ablieferungssoll nach den für LPG Typ III geltenden Bestimmungen festzusetzen. Die LPG kann auch das Ablieferungssoll in allen oder einzelnen Erzeugnissen unter Anrechnung der bisherigen Erfüllung übernehmen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

*§ 33

Pflichtablieferung von Geflügel bei Neubildung, Übergang oder Erwerb der Mitgliedschaft von LPG Typ III

Die LPG Typ III übernimmt das Ablieferungssoll in Geflügel verhältnismäßig nach dem von den Mitgliedern eingebrachten und dem ihnen verbleibenden Geflügelbestand, den restlichen Teil haben die Mitglieder von den ihnen verbleibenden Geflügelbeständen selbst zu tragen. Eine Ermäßigung des Ablieferungssolls in Geflügel findet für das laufende Kalenderjahr nicht statt.

§ 34

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG Typ I oder II, so verliert es vom Tage der Kündigung an (aus einer LPG Typ III: vom Tage der Rückgabe des Betriebes) die ihm als Mitglied zustehenden Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern. Für die restliche Zeit des Jahres ist der Bauer nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern, unabhängig von der Rückerstattung des Inventarbeitrages*